

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 17. Januar 2018

Jahrgang 28 Nr. 02/2018

---


<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	3 - 6
2. Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018	7 - 8
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	


**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich 1 – Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

# I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

## 1.

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

#### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

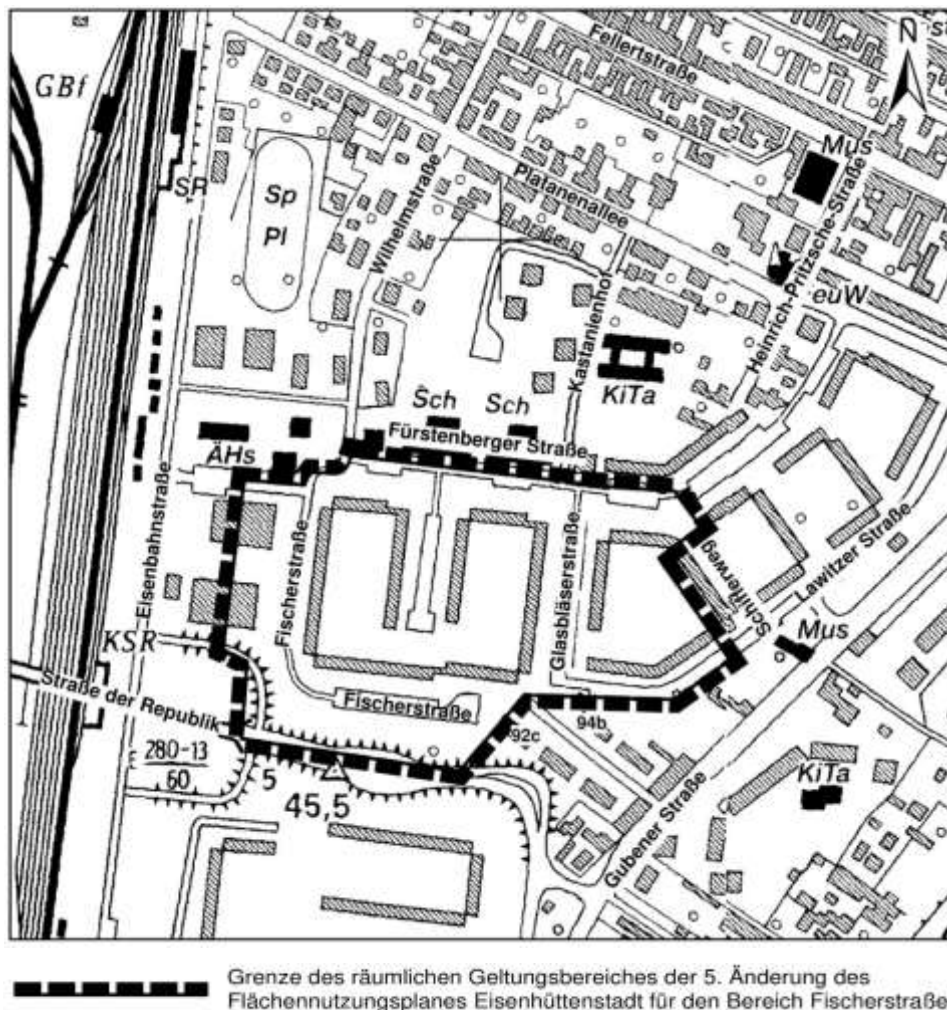
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße mit dem Entwurf der Begründung zur 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße gebilligt und für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

#### LAGE DES GEBIETES DER 5. ÄNDERUNG

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wird begrenzt:

- im Westen durch eine gedachte Linie 40 m westlich der Fischerstraße,
- im Norden durch die Fürstenberger Straße,
- im Osten durch den Schifferweg und die Einfamilienhausgrundstücke westlich des Schifferweges
- im Süden durch die Lawitzer Straße, durch die Grundstücke Gubener Straße 94 b und 92 c und durch die Straße der Republik.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



## **PLANUNGSZIELE**

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Westlich und südlich der Fischerstraße sollen die Wohnbauflächen mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung in gemischte Bauflächen geändert werden.
- Nördlich und östlich der Fischerstraße sollen die Wohnbauflächen mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung in Wohnbauflächen mit überwiegend ein- und zweigeschossiger Bebauung geändert werden.
- Im Bereich südlich der Fürstenberger Straße und im Bereich westlich der Einfamilienhausgrundstücke am Schifferweg sollen die Wohnbauflächen mit überwiegend mehrgeschossiger Bebauung in Grünflächen, teilweise mit Zweckbestimmung Spielfeld, geändert werden.

## **VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG**

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 245 c Abs. 1 Satz 1 BauGB auf Basis des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt.

## **VERFÜGBARE UMWELTBEOZUGENE FACHBEITRÄGE und SONSTIGE INFORMATIONEN**

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<i>Schutzgut</i>	<i>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</i>
Mensch	- zu den Schallimmissionen, die von öffentlichen Verkehrsflächen im Bestand ausgehen - zur Erholungs- und Freizeitfunktion
Boden und Geologie	- zur Bodenbeschaffenheit einschließlich der Vorbelastungen auf Grund der ursprünglichen Bebauung und zur Versickerungseignung von Niederschlägen - zur Vorbelastung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- zur potentiellen natürlichen Vegetation - zu den aktuellen Biotopen - Relevanzprüfung hinsichtlich des Vorkommens von Groß- und Kleinsäugetern, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern, Fischen, Weichtieren und Vögeln
Wasser	- zum Grundwasser und zur Grundwasserneubildung
Klima und Lufthygiene	- zum Lokalklima und der Vorbelastung
Orts- und Landschaftsbild	- zur Vorprägung durch die Nutzungen im Umgebungsbereich

## **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße findet in der Zeit

**vom 25. Januar 2018 bis einschließlich 27. Februar 2018**

statt.

2. Der Entwurf der 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße, die Begründung zur 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße mit dem Umweltbericht und den Anlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während folgender Zeiten

montags	von	9.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von	9.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von	9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von	7.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von	9.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,  
Zentraler Platz 1,  
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3. Der Entwurf der 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße, die Begründung zur 5. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Fischerstraße mit dem Umweltbericht und den Anlagen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt

<http://www.eisenhuettenstadt.de/Beteiligung>

im Internet abgerufen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für weitergehende Informationen.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

4. Während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,  
Zentraler Platz 1,  
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

abgegeben werden.

5. Zusätzlich werden der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt mit dem Erläuterungsbericht und die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“ mit der Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **HINWEISE**

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des G. vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

§ 3 Abs. 6 der BbgKVerf lautet:

„Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.“

Eisenhüttenstadt, 12.01.2018



Frank Balzer  
Bürgermeister

## 2.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018**

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03. Juni 2015 wurde u.a. der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt. Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 01. Juli 2015 wurde der Hebesatz der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 294 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe, Rate und Fälligkeit festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurde bis zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge für das Kalenderjahr 2018 zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ein Änderungsbescheid.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Stadt Eisenhüttenstadt mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt in 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eisenhüttenstadt, den 10. Jan. 2018



Frank Balzer  
Bürgermeister